

treter oder von den Erziehungsberechtigten eingelegte Berufung muß von den ihr zugrunde liegenden Interessen her als *zugunsten* des Angeklagten eingelegt gelten. Das Verbot der Straferhöhung ist dementsprechend auch in diesen Fällen zu beachten.

Der vom Staatsanwalt *zuungunsten* des Angeklagten eingelegte Protest hat (gleichgültig, ob daneben Berufung eingelegt wurde oder nicht) die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung entweder bestehen bleibt oder zum Nachteil des Angeklagten oder auch *zugunsten des Angeklagten abgeändert werden kann* (§ 285 Satz 2).

Bei der Entscheidung, welche Maßnahme die schwerere ist, darf ausgehend vom rechtspolitischen Anliegen des Verbotes der Straferhöhung keine Schlechterstellung des Angeklagten zugelassen werden. Zu Recht entwickelten die zentralen Rechtspflegeorgane hierzu bisher herrschende Positionen fort, indem sie das Verbot der Straferhöhung beziehen auf

- „— die Erhöhung der Haupt- und Zusatzstrafe (höhere Freiheitsstrafe, höhere Geldstrafe oder Zusatzgeldstrafe);
- den erstmaligen Ausspruch von Zusatzstrafen;
- die weitere Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung mit Verpflichtungen und Auflagen gemäß § 33 Abs. 4 StGB * (Festlegung weiterer oder Verschärfung bereits ausgesprochener Verpflichtungen) und die Verlängerung der Bewährungszeit;
- den Ausspruch weiterer Pflichten gegenüber einem Jugendlichen bzw. die Verschärfung bereits festgelegter Pflichten (§ 70 StGB);
- die Anordnung der fachärztlichen Heilbehandlung gemäß § 27 StGB im Rechtsmittelverfahren ;
- die Festlegung von Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß §§ 47, 48 StGB".¹⁷

Sie formulierten auch den Standpunkt, daß das Verbot der Straferhöhung nicht gilt, „soweit es sich um zwingend vorgeschriebene Maßnahmen handelt (Verpflichtung zur Schadenersatzleistung oder Wiedergutmachung durch eigene Arbeit gemäß § 33 Abs. 3 StGB, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte gemäß § 58 Abs. 3 letzter Satz

StGB; Einziehung des Mehrerlöses gemäß § 170 Abs. 4 StGB)".

Das Verbot der Straferhöhung gilt nicht nur, wenn das Rechtsmittelgericht selbst entscheidet, sondern auch, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung eine erneute Verhandlung und Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht stattfindet. Erweitert der Staatsanwalt die Anklage, verändert sich der Gegenstand des Verfahrens durch einen erstmalig erhobenen strafrechtlichen Vorwurf. Eine sich daraus ergebende höhere Strafe verletzt das Verbot der Straferhöhung nicht.¹⁸

11.2.5.3.

Inhalt und Aufbau des Urteils zweiter Instanz^{19,21}

Im zweitinstanzlichen Urteil findet das Ergebnis der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht seinen Niederschlag. Zugleich wird damit die notwendige Anleitung für diesen Fall und ähnlich gelagerte Fälle gegeben.

Die Urteilsformel

Die Urteilsformel (Tenor) bezeichnet, auf wessen Rechtsmittel die Entscheidung ergeht und enthält den Ausspruch einer der in § 299 Abs. 2 möglichen Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts sowie die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (§ 362 Abs. 1).

Die Zurückweisung des Rechtsmittels ist etwa so zu formulieren: „Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Kreisgerichtes . . . vom . . . wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.“ Damit ist über

17 „Gemeinsamer Standpunkt des Obersten Gerichts der DDR, des Generalstaatsanwalts der DDR, und des Ministeriums der Justiz vom 8. 10. 1980 zum Verbot der Straferhöhung gemäß § 285 StPO“, Informationen des Obersten Gerichts 1980/1, S. 19ff.; vgl. „OG-Urteil vom 9. 10. 1980“, Neue Justiz, 1981/1, S. 47; „OG-Urteil vom 23. 4. 1981“, Neue Justiz, 1981/8, S. 381.

18 Vgl. „Fragen und Antworten“, Neue Justiz, 1981/5, S. 232.

19 Vgl. F. Mühlberger, „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils“, Neue Justiz, 1973/6, S. 168 ff.